

Satzung

über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 46 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Dauer der Wahlperiode 2026-2031

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen in seiner Sitzung am 27.02.2025

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Dauer der Wahlperiode 2026-2031 verringert sich die Zahl der in den Rat der Samtgemeinde Hambergen zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren von 28 um 2, soweit die maßgebliche Einwohnerzahl zwischen 11.001 und 12.000 liegt. Soweit die maßgebliche Einwohnerzahl über 12.000 liegt, reduziert sich die Zahl der in den Rat der Samtgemeinde Hambergen zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren von 30 um 4.


§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist für die Dauer der am 01. November 2026 beginnenden Wahlperiode gültig.

Hambergen, den 27.02.2025

Samtgemeinde Hambergen

Der Samtgemeindebürgermeister


(Brauns)

